

BGer 4D_16/2026 vom 12. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_16_2026

FR: TF 4D_16/2026 du 12 février 2026

IT: TF 4D_16/2026 del 12 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss und Urteil vom 9. Dezember 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Rechtsöffnungsentscheid des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dietikon vom 1. Oktober 2025 ab. Zugleich wies das Obergericht das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ab.

E. 2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 23. Januar 2026 Beschwerde an das Bundesgericht.

Diese Eingabe erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung dieses Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

E. 4

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.